

III. Das Regentenschaftsgesetz und das Gesetz vom  
19. Juli 1902.

e. 79.

| Großherzoglich Hessisches  
R e g i e r u n g s b l a t t.

Nr 15.

Darmstadt, den 27. März 1902.

Gesetz,  
die Regentenschaft betreffend.  
Vom 26. März 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog  
von Hessen und bei Rhein *ic. ic.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-  
ordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regent-  
schaft statt.

Eine Regentenschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog  
dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder  
wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers  
ungewiß ist.

Tritt einer der in Absatz 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat  
das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die  
Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden  
Kammern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Ersten Kammer  
Beschluß darüber zu fassen, ob die in Absatz 2 bezeichneten Vor-  
aussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten  
Mehrheit der Stimmen.

e. 80.

| Artikel 2.

Zur Führung der Regentenschaft ist derjenige regierungsfähige  
(Artikel 1 Absatz 1 und 2) Agnat berufen, welcher der Krone am  
nächsten steht.

Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen  
sämtliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentenschaft